



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
**als Aufsichtsbehörde im
Kindes- und Erwachsenenschutz**

Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz

Jahresbericht 2021

30. September 2022

2021 auf einen Blick

1'562'345

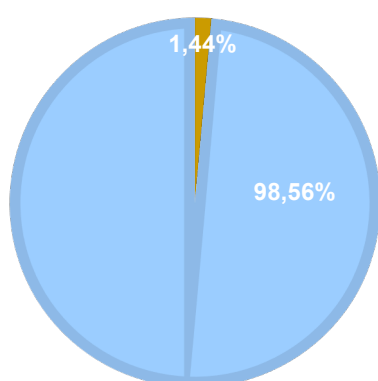
Einwohnerinnen und Einwohner

1 Kanton

13
KESB

75 Behördenmitglieder

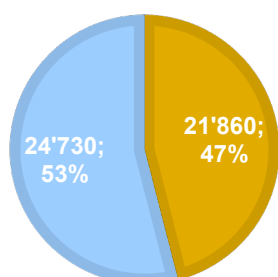
56 Ersatzmitglieder



14,44 Personen von 1000
von einer Schutzmassnahme betroffen

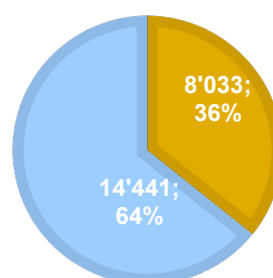
- Personen mit Schutzmassnahme
- Personen ohne Schutzmassnahme

46'590
VERFAHREN



- Kinderschutz
- Erwachsenenschutz

22'474
SCHUTZMASSNAHMEN



- Kinder
- Erwachsene

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	1
A. AUFSICHT	2
1. Visitationen	2
1.1. Belastungssituation	2
1.2. Absenzen	2
1.3. Fluktuation	3
1.4. Bearbeitungsdauer Berichtswesen	3
1.5. Risikofälle	4
1.6. Weisungen	4
1.7. Terminkontrolle	4
1.8. Aktenordnung	5
1.9. Offenlegung Interessenbindungen	5
1.10. Zusammenarbeit und Verschiedenes	5
1.11. Besondere Massnahmen	5
2. Beschwerden und Beratung	6
3. Schwerpunktthema	6
4. Weiterbildung	7
4.1. Behördenschulung	7
4.2. Abendveranstaltung	8
5. Rechtsprechung	8
6. Teilrevision EG KESR	9
7. Politisches Umfeld	9
8. Weitere Tätigkeiten	11
B. STATISTIK	12
1. Bevölkerung	12
1.1. 2021	12
1.2. 2017 bis 2021	12
1.3. Ausblick	13
2. Verhältnis Massnahmen zur Bevölkerungszahl	13
2.1. 2021	13
2.2. 2017 bis 2021	13
3. Verfahren und Bestände	14



3.1. Verfahren 2021	14
3.2. Verfahren 2017 bis 2021	14
3.3. Bestände 2021	15
3.4. Bestände 2017 bis 2021	15
4. Erledigungsquoten	15
4.1. Erledigungsquote 2021	15
4.2. Erledigungsquote 2017 bis 2021	16
5. Spruchkörper	16
C. ANHANG: KESB IN ZAHLEN	18



ZUSAMMENFASSUNG

Gefühlte Belastung hoch – Ressourcen Spruchkörper gleich

Rund die [Hälfte der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden \(KESB\)](#) haben [unauffällige](#) oder nur [leicht erhöhte Gleitzeit- und Ferienguthaben](#). Die Situation hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert. Bei den anderen KESB sind aber immer noch erhöhte bis sehr hohe Guthaben festzustellen. Zudem ist die gefühlte Belastung hoch. Die Corona-Situation, steigende Fallzahlen, die [zunehmende Komplexität der Verfahren](#) und unbesetzte Stellen tragen dazu bei. Die Ressourcen der Spruchkörper (Entscheid-Gremien) haben sich hingegen kaum verändert.

Hohe Stabilität, aber Rekrutierungsprobleme

Bei mehr als einem Drittel der KESB ist eine hohe Stabilität bei der gesamten Behörde festzustellen. Auch auf Ebene des [Spruchkörpers](#) gab es 2021 [kantonsweit kaum Austritte](#). Allerdings berichten mehrere KESB über Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von geeignetem Personal. Betroffen sind vor allem Stellen der Sekretariate (Administration) und Revisorate.

Erfreuliche Ergebnisse bei den Visitationen

Bei [neun KESB](#) ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im [Berichtswesen](#) [unauffällig](#). Nur zwei KESB weisen hohe beziehungsweise zu hohe Bestände in diesem Bereich aus. Wiederum handelten die KESB bei Risikofällen [zeitnah und zweckmässig](#). Bei der Überprüfung der Fälle mit der längsten Verfahrensdauer wurden weniger Bearbeitungslücken als im Vorjahr festgestellt. Zudem bewegt sich die Anzahl Fälle mit langer Verfahrensdauer im Rahmen des Vorjahres. Zwölf KESB mussten der Aufsichtsbehörde über den Fortschritt in diesen Verfahren Bericht erstatten. Bei allen KESB machte die Aufsichtsbehörde bei einzelnen Fällen [Hinweise und Anregungen](#) zum möglichen weiteren Vorgehen oder zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen.

Interessanter Weiterbildungstag

Der Weiterbildungstag widmete sich dem [Umgang mit psychisch erkrankten Erwachsenen](#). Die vier Durchführungen waren ausgebucht und die Rückmeldungen der Teilnehmenden positiv.

Teilrevision EG KESR

Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) hat sich im Grundsatz bewährt. Die Evaluation des EG KESR hat aber auch Verbesserungspotential aufgezeigt. Mit einer Teilrevision dieses Gesetzes sollen die [Verfahren schneller](#) und [einfacher](#) werden. Die Vernehmlassung zum Konzeptentwurf hat gestartet.

Zunahme Massnahmenbestände

Ende 2021 hatten [14,44 von 1'000 Personen](#) eine behördliche Massnahme. Das sind knapp 2 Prozent mehr als im Vorjahr. Die Kennzahl lässt sich mit dem Bevölkerungswachstum von rund 0,7 Prozent und der Corona-Pandemie erklären. Die Entwicklung erweist sich als unauffällig.



A. AUFSICHT

1. Visitationen

Die Aufsichtsbehörde visitiert die 13 KESB einmal jährlich. Das Prüfprogramm hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert.

1.1. Belastungssituation

Die Arbeitsbelastung wird anhand der Gleitzeit- und Ferienguthaben gemessen. Insgesamt hat sich die Situation im Vergleich zum Vorjahr **leicht verbessert**. 2021 waren die Guthaben bei **rund der Hälfte der KESB unauffällig oder nur leicht erhöht**. Die anderen KESB hatten aber immer noch erhöhte bis sehr hohe Guthaben. Diese konzentrieren sich in erster Linie bei den Präsidien, Behördenmitgliedern und anderen Leitungspositionen. Zudem wurden wie schon 2020 bei rund der Hälfte der KESB Guthaben ausbezahlt¹ oder gar ersatzlos gestrichen.

Bei einer KESB ist die Belastung trotz Auszahlung von einer erheblichen Anzahl Gleitzeitstunden nach wie vor und seit Jahren sehr hoch. Die Aufsichtsbehörde empfahl der Trägerschaft, die Ressourcen noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen². Bei einer weiteren KESB ist die Belastung bei einem Teil der Behördenmitglieder und einzelnen Mitarbeitenden stets hoch bis sehr hoch. Die Guthaben bewegen sich aber immerhin im Rahmen der Vorjahre. Die KESB hat zudem Massnahmen zur Entlastung getroffen.

Die **gefühlte Belastung** ist bei **mehreren KESB nach wie vor hoch**. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Zum einen erschwerte die **Corona-Situation** den Austausch und die Absprache untereinander. Vereinzelt hatten die KESB auch nicht die technischen Mittel, um im Homeoffice zu arbeiten. Zudem war der Kontakt zu den Schnittstellen-

partnern aufgrund der beschränkten Erreichbarkeit aufwendiger. Es war schwieriger, eine mögliche Gefährdung einzuschätzen, da Anhörungen vor allem telefonisch oder virtuell erfolgten. Andererseits berichteten einige KESB, dass sie die Corona-Pandemie gut meistern konnten. Die Mitarbeitenden hätten im Homeoffice produktiv gearbeitet und es seien keine zusätzlichen Gleitzeitguthaben angehäuft worden.

Zum anderen stellen mehrere KESB fest, dass die **Verfahren insgesamt aufwendiger** geworden sind. Es fehle oft die Zeit für die vertiefte Auseinandersetzung mit einem komplexen Fall. Die Arbeitslast könne gerade bewältigt werden, was unter anderem auf die geringen Fluktuationen und die Erfahrung der Mitarbeitenden zurückzuführen ist. Eine KESB beklagt mangelnde Kapazitäten für vertiefte Abklärungen im Jugendbereich bei externen Diensten. Zwei KESB berichten von einem Anstieg der Fallzahlen, vor allem beim Kinderschutz.

Drei KESB haben zur Entlastung Stellen aufgestockt oder (teilweise befristete) Pensionen erhöht. Bei drei weiteren KESB stehen solche zur Diskussion.

1.2. Absenzen

Sechs von dreizehn KESB weisen **erhöhte krankheits- und unfallbedingte Ausfälle auf**. Bei zwei KESB sind allerdings mehrere hohe Absenzen festzustellen. 2020 waren es acht³. Abgesehen von einer Absenz stehen sie aber – soweit ersichtlich – nicht im Zusammenhang zur Arbeits- oder Belastungssituation. Bei zwei KESB fällt auf, dass im Spruchkörper keine beziehungsweise sehr wenige Absenzen zu verzeichnen sind. Schwangerschaften oder Mutterschaften hatten ebenfalls Einfluss auf den Betrieb der KESB.

¹ [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 3.

² Vgl. nachfolgend Ziff. [A.1.11](#).

³ [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 3.

1.3. Fluktuation

Die Fluktuationsrate bei den Mitarbeitenden ist auch 2021 insgesamt unauffällig. Bei **fünf KESB** ist eine **hohe Stabilität in der gesamten Behörde** festzustellen. Besonders hervorzuheben ist, dass es kantonsweit auf der Ebene des Spruchkörpers nur fünf Austritte gab. Drei davon waren Pensionierungen.

Mehrere KESB bekunden allerdings **Probleme, geeignetes Personal zu rekrutieren**. Dies betrifft vor allem Stellen im Sekretariat (Administration) und Revisorat. Vereinzelt ist auch die Besetzung von Leitungspositionen (zum Beispiel Sozialjuristischer Dienst) und das Finden von Personal mit Fachwissen in Sozialer Arbeit schwierig. Teilweise können **Vakanzen** nicht nahtlos besetzt werden, was vor allem bei kleineren KESB zu einer **Mehrbelastung** führt.

Bei einer KESB sind auffällig viele Personalbewegungen zu verzeichnen. Dabei sind mehrere Austritte auf Stufe Spruchkörper und Fachmitarbeitende auf die hohe Fallbelastung zurückzuführen. Eine lang andauernde Vakanz im Spruchkörper musste vorübergehend durch eine externe Springerin abgedeckt werden, da keine tauglichen Bewerbungen eingingen. Deshalb sollten neben den Ressourcen der KESB auch deren Abläufe und organisatorische Einbettung in der städtischen Verwaltung überprüft werden. Die Aufsichtsbehörde hat die betroffene KESB zur separaten Berichterstattung aufgefordert⁴.

1.4. Bearbeitungsdauer Berichts-wesen

Die Aufsichtsbehörde prüft die Bearbeitungsdauer bei den Eröffnungsinventaren⁵ sowie Berichts- und Rechnungsprüfun-

gen⁶. Als Richtwert gilt eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von fünf Monaten. Die Anzahl Verfahren mit einer Bearbeitungsdauer von mehr als sechs Monaten muss klar weniger als die Hälfte sämtlicher Verfahren ausmachen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der periodischen Rechnungs- und Berichtsprüfung ist wie schon im Vorjahr bei vier KESB hoch oder zu hoch⁷. Bei den Schlussberichten und -rechnungen war die Bearbeitungsdauer nur noch bei zwei KESB zu hoch. Im Vorjahr waren es vier KESB⁸. Insgesamt sind diese Kennzahlen bei **neun KESB unauffällig**.

Bei den Kindsvermögensinventaren sind bei fünf KESB erhöhte oder hohe Werte festzustellen. Dafür gibt es aber oft auch gute Gründe, auf die eine KESB wenig Einfluss hat. So können zum Beispiel Unterlagen fehlen oder die Vermögensverhältnisse besonders komplex sein.

Die Zahl der per Ende 2020 ausgewiesenen **Bestände** an offenen Berichts- und Rechnungsprüfungen ist im Vergleich zum Vorjahr erneut **leicht gesunken**. Einige KESB konnten während des ersten Lock-downs Pendenzen abbauen. Nur zwei KESB hatten hohe oder zu hohe Bestände festzustellen. Im Vorjahr waren es noch vier.

Eine KESB wurde angesichts der deutlichen Verschlechterung der Kennzahlen zur separaten Berichterstattung aufgefordert⁹.

Die Gründe für zu hohe Kennzahlen sind vielfältig: Vakanzen und Abgänge im Revisorat haben gerade bei kleineren KESB grosse Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Rekrutierung von Personal mit KESB-Erfahrung schwierig gestaltet. Weiter ist die Prüfung von Berichten und

⁴ Vgl. nachfolgend Ziff. [A.1.11](#).

⁵ Art. 405 Abs. 2, 318 Abs. 2 und 3, 324 Abs. 1 und 327c Abs. 2 i.V.m. 405 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; [SR 210](#)).

⁶ Periodische(-r) Rechnung und Bericht sowie Schlussbericht und -rechnung (Art. 410 f. und 425 ZGB).

⁷ 2020: Vier KESB ([Aufsichtsbericht 2020](#), S. 4).

⁸ [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 4.

⁹ Vgl. nachfolgend Ziff. [A.1.11](#).

Rechnungen oft aufwendiger, wenn sie von einer privaten und nicht von einer professionellen Beistandsperson verfasst wurden. Private haben oft weniger Kenntnisse in der Führung einer Buchhaltung und eines Budgets. Teilweise gibt es auch sprachliche Barrieren. Laut mehreren KESB werden zudem im Erwachsenenschutz Berichte zu spät eingereicht oder sind in der Qualität ungenügend. Das hängt manchmal mit personellen Wechseln bei den Berufsbeistandschaften zusammen.

1.5. Risikofälle

Auch 2021 hat die Aufsichtsbehörde pro KESB je drei Risikofälle aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz überprüft. Es handelt sich dabei um Verfahren oder laufende Massnahmen, in denen der Widerstand der Betroffenen am heftigsten ist, in denen rasches Handeln der KESB angezeigt war, die in verfahrensrechtlicher Hinsicht komplex sind oder in denen erheblich in die Rechtsposition der betroffenen Person eingegriffen wird. Als Risikofall gelten auch Verfahren oder laufende Massnahmen mit vielen Beteiligten oder wenn zum Beispiel mit Presse oder Suizid gedroht wird.

Die KESB handelten bei den überprüften Risikofällen erneut **zeitnah und zweckmässig**, soweit sich dies im Rahmen einer Visitation beurteilen lässt¹⁰. Bei zehn KESB brachte die Aufsichtsbehörde jedoch **Hinweise und Anregungen** zum möglichen weiteren Vorgehen oder zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen an. Insbesondere erinnerte die Aufsichtsbehörde drei KESB an die massgebenden Bestimmungen über

die **Anordnung von Gutachten**¹¹. Die Anordnung ist im Kollegium zu entscheiden¹². Zudem müssen die Verfahrensbeteiligten sich zur Person, die das Gutachten erstellt und zur Fragestellung äussern können. Sie müssen auch Änderungs- oder Ergänzungsanträge stellen können¹³.

1.6. Weisungen

Die Weisungen zur Prüfung von Kindesvertretungen und Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen¹⁴ werden von den KESB grossmehrheitlich **umgesetzt**. Bei zwei Verfahren wurden die Überlegungen zur Einsetzung einer Kindesvertretung nicht in den Akten festgehalten. Die Frist für die Ablösung superprovisorischer vorsorglicher Massnahmen wird grossmehrheitlich eingehalten und die festgestellten Überschreitungen sind gering oder begründbar. Die Aufsichtsbehörde hat schliesslich in vier Dossiers Hinweise zum Verfahren angebracht.

1.7. Terminkontrolle

Die Aufsichtsbehörde überprüft bei jeder KESB die Verfahrensschritte der fünf Fälle mit der längsten Verfahrensdauer¹⁵. Eigentliche **Bearbeitungslücken** wurden in zehn Dossiers von insgesamt sechs KESB festgestellt. Damit hat sich die Anzahl Verfahren im Vergleich zum Vorjahr **reduziert**¹⁶. Dieser Wert ist aufgrund des überprüften Gesamtvolumens weiterhin unauffällig.

21 Dossiers von total neun KESB wiesen zwar keine Bearbeitungslücken, aber eine

¹⁰ Die Aufsichtsbehörde überprüft die drei letzten Verfahrensschritte sowie das von der KESB geplante weitere Vorgehen. In der Regel werden weitere Akten studiert (zum Beispiel Eingaben von Rechtsvertretungen, Gutachten). Deren Anzahl hängt von der jeweiligen Ausgangslage ab.

¹¹ Art. 183 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; [SR 272](#)) i.V.m. § 40 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz (EG KESR, [LS 232.3](#)).

¹² § 44 Abs. 1 EG KESR.

¹³ Art. 185 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 40 Abs. 3 EG KESR.

¹⁴ [Aufsichtsrechtliche Weisungen vom 19. Februar 2016](#) zur Prüfung von Kindesvertretungen und Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen.

¹⁵ Die Aufsichtsbehörde führt die Terminkontrolle halbjährlich durch (Visitation und SelbstdeklARATION). Sie überprüft jeweils fünf Verfahren mit der längsten Rechtshängigkeit (letzte Verfahrensschritte, geplantes weiteres Vorgehen). Bei Bearbeitungslücken oder insgesamt langer Verfahrensdauer muss die KESB der Aufsichtsbehörde Bericht über den Fortschritt des Verfahrens erstatten.

¹⁶ 2020: 14 Dossiers ([Aufsichtsbericht 2020](#), S. 5).

insgesamt lange Verfahrensdauer auf. Dieser Wert bewegt sich im Rahmen des Vorjahres¹⁷. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass eine Vielzahl der Verfahren im Zeitpunkt der Visitation abgeschlossen war.

Zwölf KESB mussten gegenüber der Aufsichtsbehörde ein halbes Jahr nach der Visitation die Verfahrensfortschritte in den entsprechenden Dossiers aufzeigen. Zudem brachte die Aufsichtsbehörde auch in diesem Prüfbereich in mehreren Verfahren Hinweise und Anregungen zum möglichen weiteren Vorgehen oder zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen an.

1.8. Aktenordnung

Die Aktenordnung ist auch in diesem Jahr als gut zu bezeichnen und [entspricht den gesetzlichen Anforderungen](#)¹⁸. Die Aufsichtsbehörde wies nur bei einer KESB auf kleinere Mängel hin.

1.9. Offenlegung Interessenbindungen

Ein Bezirksrat hat einen interessanten Entscheid zum Ausstand gefällt. Die Aufsichtsbehörde hat die massgebenden Erwägungen im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung der KESB-Präsidienvereinigung im Kanton Zürich (KPV) mitgeteilt. Die Aufsichtsbehörde hat die KESB zudem darauf hingewiesen, dass sie als gerichtsähnliche Behörden ihre Interessenbindungen ebenfalls offenlegen müssen¹⁹. Die Publikation der Interessenbindungen muss über ein Medium erfolgen, das einfach, schnell und kostenlos für einen möglichst grossen Personenkreis zugänglich ist. Im Rahmen der Visitation wurde der Stand der Umsetzung der Offenlegung der Interessenbindung überprüft. Noch vor Ende des Berichtsjahrs haben dies [sämtliche KESB umgesetzt](#).

1.10. Zusammenarbeit und Verschiedenes

Gemäss der [Mehrheit der KESB](#) gestaltet sich die [Zusammenarbeit](#) mit den verschiedenen [Schnittstellen](#) (insbesondere Kinder- und Jugendhilfezentren, kjz, und Berufsbeistandschaften) [gut](#). Lediglich zwei KESB berichten, dass die Zusammenarbeit schwierig ist und es Diskussionspunkte gibt. Es fand ein regelmässiger Austausch statt, auch wenn dieser im Berichtsjahr reduziert war oder Sitzungen nur virtuell stattfanden. Mehrere KESB mussten wiederkehrende Veranstaltungen und informelle Treffen coronabedingt absagen. Sie sind aber bestrebt, diese nach der Pandemie wieder aufzunehmen. Zwei KESB berichten von verhältnismässig hohen Personalfluktuationen bei den Schnittstellenpartnern. Bei zwei weiteren KESB hat sich diesbezüglich die Situation im Vergleich zum Vorjahr aber wieder entspannt.

Zwei KESB wiesen schliesslich darauf hin, dass sie vermehrt mit Drohungen von Verfahrensbeteiligten konfrontiert sind. Eine KESB begegnet diesen mit Meldungen an das kantonale Bedrohungsmanagement. Die andere KESB verzichtet in der Regel auf eine solche Meldung, da solche Drohungen mehrheitlich aus Verzweiflung ausgesprochen werden. Zudem enden diese Meldungen oft in Untersuchungshaft für die Drohenden, was für das Familiensystem meist nicht zielführend ist.

1.11. Besondere Massnahmen

Die Aufsichtsbehörde hat eine KESB aufgefordert, die getroffenen und geplanten Massnahmen zur Reduktion der hohen Gleitzeitguthaben, zur Besetzung der vakanten Stelle im Spruchkörper, zur Sicherstellung der zeitgerechten Erledigung der Verfahren und zur Verbesserung der Kennzahlen im Bereich «Berichte und Rechnungen/Inventare» darzulegen.

¹⁷ 2020: 20 Dossiers ([Aufsichtsbericht 2020](#), S. 5).

¹⁸ [Aufsichtsbericht 2019](#), S. 5 und [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 5.

¹⁹ § 7 des Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, [LS 211.1](#)) i.V.m. § 40 Abs. 2 EG KESR.

Bei mehreren KESB hat sie Hinweise angebracht, wie künftig für die Visitationen gewisse Daten und Kennzahlen auszuweisen und Akten an den Visitationen aufzubereiten sind.

2. Beschwerden und Beratung

Im Berichtsjahr hat die Aufsichtsbehörde [28 Aufsichtsbeschwerden](#) behandelt und damit leicht mehr als 2020. Zwei Beschwerden hat sie an der Visitation mit den betreffenden KESB besprochen.

Den Beschwerden wurde keine Folge gegeben, weil die Vorwürfe entweder bei den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen oder anderen Behörden hätten geltend gemacht werden müssen. Teilweise wurden auch bereits Rechtsmittel ergriffen. In diesen Fällen hilft die Aufsichtsbeschwerde den Betroffenen nicht weiter. Teilweise wurde den KESB auch Frist zur Stellungnahme angesetzt. Auch diesen Beschwerden wurde keine Folge gegeben, da die Beanstandungen nicht gerechtfertigt waren.

Die Aufsichtsbehörde führte zudem [131 telefonische Beratungen](#) durch. Diese Anzahl bewegt sich im Rahmen der Vorjahre. Es haben mehrheitlich Privatpersonen angerufen. Ihnen wurde das Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz erklärt und mögliche Vorgehensweisen²⁰ aufgezeigt. Die Aufsichtsbehörde erteilte zudem mündliche Auskünfte an diverse KESB sowie externe Stellen.

3. Schwerpunktthema

Das Schwerpunktthema 2021 war der [Umgang mit Gefährdungsmeldungen und Polizeirapporten](#). Bereits 2015 war festzustellen, dass diese Meldungen unterschiedlich erfasst und erledigt werden. Zudem zeigte die Evaluation des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) im Jahr 2020 auf, dass es auch fünf Jahre später offenbar kein einheitliches

Verständnis darüber gibt. So empfahl der Schlussbericht der Evaluation, die Praxis der Verfahrenseröffnung sowie die damit verbundenen Datenauswertungen weiter zu optimieren²¹. Vor diesem Hintergrund hat sich die Aufsichtsbehörde noch einmal damit beschäftigt.

Es gibt Bereiche, die von sämtlichen 13 KESB beinahe einheitlich gehandhabt werden. So löst bei fast allen KESB [jede Gefährdungsmeldung mindestens Vorabklärungen](#) aus. Dabei wird primär die örtliche und sachliche Zuständigkeit geprüft. Zehn KESB erfassen sämtliche Eingänge in ihrem Fallführungssystem und legen einen Geschäftsfall an. Drei KESB hingegen verzichten darauf, wenn sie offensichtlich nicht zuständig sind oder wenn klarerweise kein Handlungsbedarf besteht. Sie legen diese Meldungen separat ab, ohne einen Geschäftsfall zu eröffnen.

Einheitlichkeit besteht weiter darin, dass alle KESB Gefährdungsmeldungen sowohl schriftlich als auch mündlich entgegennehmen. Sie bevorzugen dabei schriftliche Meldungen. Auch informieren alle KESB in der Regel die betroffenen Personen über eine Verfahrenseröffnung. Ausnahmen kann es geben, wenn die betroffene Person schwer dement sein soll. Dann nehmen die KESB zuerst Kontakt mit den Angehörigen oder den Meldenden auf.

Auch Polizeirapporte lösen in der Regel Vorabklärungen aus und werden im System erfasst. Wenn offensichtlich kein Handlungsbedarf besteht oder die KESB nicht zuständig ist, schliesst die grosse Mehrheit der KESB diese Verfahren mit sogenannten [ad-acta-Entscheiden](#) wieder ab. [Rund die Hälfte der KESB teilt diese Erledigungen der betroffenen Person nur mit, wenn sie bereits mit ihr in Kontakt getreten ist.](#) Wenn dies nicht der Fall ist, verzichten sie häufig auf eine Mitteilung. Gemäss KESB hat die betroffene Person kein Interesse an

²⁰ Z.B. Rechtsmittel, Fristen, Vertretung.

²¹ [Schlussbericht zur Evaluation des EG KESR vom 24. Juni 2020](#) (fortan «Schlussbericht»), S. 140.

der Mitteilung oder diese würde keinen Mehrwert schaffen. Zudem kann es auch sein, dass die Information bei der betroffenen Person Fragen aufwirft oder Gefühle auslösen würde, die in klarem Missverhältnis zur Bedeutung der Sache stehen. Die andere Hälfte der KESB hingegen informiert die betroffene Person über den Eingang eines Polizeirapports und dessen Erledigung im Grundsatz. In seltenen Ausnahmen erfolgt keine Information (zum Beispiel bei grosser Belastung für die betroffene Person). Bei Gefährdungsmeldungen hingegen informiert die überwiegende Mehrheit der KESB die betroffene Person in der Regel über den Eingang.

Sehr **unterschiedlich** ist allerdings die **formelle Erledigung der Verfahren, in denen keine Massnahmen angeordnet** werden oder generell kein Handlungsbedarf besteht (sowohl bei den Gefährdungsmeldungen als auch bei den Polizeirapporten). So entscheidet in gewissen das fallführende Behördenmitglied in Einzelkompetenz mit interner statistischer oder präsidialer Kontrolle. Andere entscheiden in Zweier-Kompetenz, nochmal andere in Dreier-Kompetenz (regulärer Kollegialentscheid oder im Zirkularverfahren).

Die **Praxis** der KESB ist somit in einigen Punkten **teilweise unterschiedlich**. Insgesamt hat aber im **Vergleich zu 2015 eine Angleichung** des Umgangs der einzelnen KESB mit Gefährdungsmeldungen und Polizeirapporten stattgefunden. Um noch mehr Klarheit zu schaffen, werden im Rahmen der **Teilrevision des EG KESR**²² präzisierende Verfahrensregeln geprüft. Vor diesem Hintergrund gibt es **keinen** aufsichtsrechtlichen **Handlungsbedarf**.

4. Weiterbildung

4.1. Behördenschulung

Im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung für Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB bot die Aufsichtsbehörde 2021 erneut einen Kurstag an. Die Veranstaltung widmete sich den **psychisch erkrankten Erwachsenen**.

Der Referent Dr. med. Benjamin Dubno²³ beleuchtete die Grundlagen, den Umgang mit Betroffenen und Entscheide im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Schutz. Zudem konnten die Teilnehmenden eigene Fälle besprechen. Folgende Inhalte wurden vermittelt:

- Vorstellung der häufigsten psychischen Krankheitsbilder und deren Auswirkungen auf das Lebensgefühl von Erwachsenen;
- Auseinandersetzung mit den möglichen Einschränkungen der betroffenen Personen und bessere Einschätzung eines allfälligen Schutzbedarfs unter Berücksichtigung des Umfeldes;
- zweckmässiger Umgang und erfolgversprechende Gesprächsführung mit den betroffenen Personen sowie den Angehörigen und Nahestehenden;
- mögliche Strategien für die Verarbeitung der belastenden Situation zum Erhalt der eigenen Gesundheit.

Die rund 80 Teilnehmenden haben den Kurs äusserst positiv aufgenommen. Die vier Durchführungen waren ausgebucht.

²² Vgl. nachfolgend Ziff. [A.6](#).

²³ Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Ärztlicher Direktor der Integrierter Psychiatrie Winterthur- Zürcher Unterland am Kantonsspital Winterthur.

4.2. Abendveranstaltung

Nach einer pandemiebedingten Pause im Jahr zuvor organisierte die Aufsichtsbehörde 2021 wieder eine Inputveranstaltung für KESB-Mitarbeitende. Thema war «[Familienrat: Chancen und Stärkung der Subsidiarität](#)». Dieses standardisierte Interventionsverfahren soll Familien ermöglichen, zusammen mit einem erweiterten Familiennetzwerk selbst Lösungen für ihre Schwierigkeiten zu entwickeln. Das Ziel dabei ist, dass Eltern, Kinder, Verwandte, Freunde und Bekannte aktiv Lösungen gestalten und dafür auch Verantwortung übernehmen. Die so entwickelten Lösungen werden idealerweise von allen Beteiligten mitgetragen, in einem gemeinsamen Hilfeplan festgehalten und behördlich genehmigt. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Betroffenen und die KESB muss nicht eingreifen.

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB)²⁴ hat das Interventionsverfahren von 2018 bis 2020 in fünf Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) erprobt. In der Folge wurde das Pilotprojekt «Familienrat» evaluiert²⁵. Ladina Gartmann, die für dieses Projekt im AJB verantwortlich ist, hat das Interventionsverfahren und die wichtigsten Ergebnisse der Evaluation vorgestellt.

5. Rechtsprechung

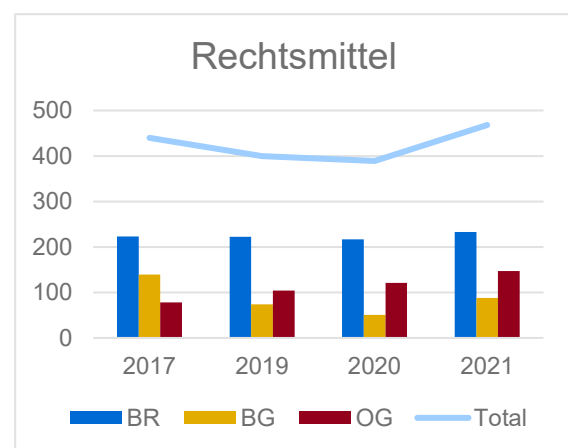
Die Aufsichtsbehörde wertet die rechtskräftigen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz aus. Die Rechtsmittelbehörden

müssen ihr diese übermitteln²⁶. Im Berichtsjahr zeigt die Auswertung der kantonalen Rechtsprechung inhaltlich keine Besonderheiten.

Die Anzahl gemeldeter Beschwerdeentscheide der Bezirksräte (BR) ist seit 2017 relativ stabil. Im Berichtsjahr ist erstmals seit dem erwähnten Jahr ein leichter Anstieg festzustellen.

Demgegenüber nahmen sowohl die Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte (BG) als auch des Obergerichts (OG)²⁷ im Berichtsjahr deutlich zu. Das Total der Beschwerdeentscheide übertrifft sogar dasjenige von 2017.

Der langfristige Vergleich zeigt, dass die [Anzahl der gemeldeten Rechtsmittelentscheide](#) im Kanton Zürich zwischen 2017 und 2020 insgesamt rückläufig war. Nun steigt sie erstmals wieder an.



²⁴ in Kooperation mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

²⁵ [Evaluation des Pilotprojektes Familienrat, AJB Zürich | Hochschule Luzern \(hslu.ch\)](#).

²⁶ Vgl. § 72 EG KESR.

²⁷ Für das Jahr 2018 bestehen keine verlässlichen Kennzahlen. Vgl. dazu auch [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 9.

6. Teilrevision EG KESR

Am 20. November 2020 stellte Jacqueline Fehr, Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern (JI), den Schlussbericht zur Evaluation des EG KESR vor²⁸.

Die Überprüfung hinterliess einen positiven Gesamteindruck: Eine deutliche Mehrheit der Befragten erachtet das EG KESR als eine [gute und ausgereifte Grundlage für die Arbeit der KESB](#). Eine Totalrevision des EG KESR wurde deshalb nicht angeregt. Dennoch zeigte die Evaluation, dass der Schutz betroffener Kinder und Erwachsener verbessert werden kann. Die JI hat die folgenden beiden Punkte hervorgehoben²⁹: Die [Verfahren](#) sind zu kompliziert und dauern zu lange. Sie sollen daher [vereinfacht](#) und [gestrafft](#) werden. Dies soll unter anderem mit einer [Teilrevision des EG KESR](#) ermöglicht werden. Zudem hat die JI weitere Massnahmen ausserhalb des EG KESR vorgeschlagen.

Im Berichtsjahr hat die JI in [fünf Teilprojekten](#) ein Konzept für die Teilrevision des EG KESR entworfen. Es geht um die folgenden Themenbereiche:

1. Zusammensetzung der KESB, fachliche Anforderungen an die Behördenmitglieder und Besetzung des Spruchkörpers,
2. Punktuelle Ergänzung der Verfahrensordnung im EG KESR und Erweiterung der Einzelzuständigkeit,
3. Anpassung des Instanzenzuges (ne grundsätzlich nur noch eine kantonale Rechtsmittelinstanz oder alternativ Anpassungen bei den Bezirksräten, inklusive Ressourcenüberprüfung),

²⁸ [Medienmitteilung vom 20. November 2020](#) und [Schlussbericht](#).

²⁹ Vgl. zur Übersicht mit sämtlichen Empfehlungen sowie dem sogenannten Klärungsbedarf [Schlussbericht](#), S. 160.

³⁰ Die Vernehmlassungsunterlagen können unter [zh.ch](#) > Suchbegriff «EG KESR» heruntergeladen werden.

4. Schaffung deckungsgleicher Perimeter zwischen KESB und Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz,
5. Elektronische Aktenführung bei den Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz, Aufbewahrungsfrist dieser Akten und Umgang mit Akten von privaten Beistandspersonen (zum Beispiel, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger die Massnahme führt) nach Fallabschluss.

Die Vernehmlassung zum Konzeptentwurf startete im Juli 2022. Rückmeldungen werden bis Ende Oktober 2022 erwartet. Wenn diese ausgewertet sind, folgt ein konkreter Vernehmlassungsentwurf. Nach dem derzeitigen Plan soll die Vorlage an den Kantonsrat für das 1. Quartal 2025 überwiesen werden³⁰.

7. Politisches Umfeld

2021 verfasste die Aufsichtsbehörde zwei Mitberichte zu parlamentarischen Vorstössen. Ansonsten war die Aufsichtsbehörde im politischen Umfeld nicht aktiv.

7.1. Anfrage Politische Rechte und Behindertenrechtskonvention

Die eine Anfrage³¹ befasste sich mit der [Wahrung der politischen Rechte gemäss Behindertenrechtskonvention](#)³².

In seiner Antwort wies der Regierungsrat zusammengefasst darauf hin, dass volljährige Schweizerinnen und Schweizer politische Rechte verlieren würden, wenn sie wegen dauernder Urteilsunfähigkeit umfassend verbeiständet³³ seien oder durch eine

³¹ Anfrage Sonja Rueff-Frenkel etc. betr. Wahrung der politischen Rechte gemäss UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (KR-Nr. 140/2021 und [RRB Nr. 743/2021](#)).

³² Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK; [SR 0.109](#)). Für die Schweiz ist die Konvention am 15. Mai 2014 in Kraft getreten.

³³ Art. 398 ZGB.

vorsorgebeauftragte Person vertreten würden³⁴. Der Gesetzgeber mache folglich eine Verknüpfung zwischen einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme und den politischen Rechten. Die betroffene Person verliere nach geltendem Recht automatisch die politischen Rechte im Bund sowie auf kantonaler und kommunaler Ebene im Kanton Zürich.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer umfassenden Beistandschaft sind verhältnismässig streng. Dies führe dazu, dass die KESB sie nur noch vereinzelt anordnen würden. Der Bestand umfassender Beistandschaften habe per Ende 2019 auf gut 200 abgenommen. Demgegenüber dürfte sich die Anzahl validierter Vorsorgeaufträge aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung in den kommenden Jahren weiterhin erhöhen. Insofern dürfte dieses Instrument zur eigenen Vorsorge in der Praxis den weitaus grösseren Einfluss auf den Kreis der Stimm- und Wahlberechtigten haben als die zufolge dauernder Urteilsunfähigkeit angeordneten umfassenden Beistandschaften.

Dennoch erscheine der systematische Ausschluss von den politischen Rechten ohne Einzelfallprüfung im Lichte der Behindertenrechtskonvention als problematisch. Denn diese garantiere den behinderten Menschen die politischen Rechte und dass sie diese gleichberechtigt mit anderen beanspruchen könnten. Die Einführung einer Einzelfallprüfung würde eine Änderung der Kantonsverfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte und der entsprechenden Verordnung bedingen.

Abschliessend hielt der Regierungsrat fest, dass die geforderte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben im Kanton Zürich noch nicht ganz erfüllt sei. Die Richtlinien

zur Regierungspolitik 2019-2023 des Regierungsrates würden die Erarbeitung des Aktionsplans zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention vorsehen. Die in diesem völkerrechtlichen Vertrag vorgesehene Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sei eine der zahlreichen im Aktionsplan vorgeschlagenen Massnahmen.

7.2. Anfrage Gebühren Validierung Vorsorgeaufträge

Die andere Anfrage³⁵ erkundigte sich nach der [Höhe der Gebühren für die Validierung der Vorsorgeaufträge](#). Der Preisüberwacher hatte zuvor Unterschiede zwischen den Kantonen kritisiert³⁶.

Der Regierungsrat wies in seiner Antwort zunächst darauf hin, dass Organisation und Verfahren der KESB kantonal geregelt seien. Damit seien Unterschiede bei den Gebühren zwischen den einzelnen Kantonen aufgrund des föderalistischen Systems unvermeidlich.

Laut Gesetz könnten die KESB Gebühren von 200 bis 10'000 Franken erheben. In besonderen Fällen könnten sie auf die Gebühren verzichten oder sie verdoppeln. Sie seien verpflichtet, die Gebühren innerhalb dieses Rahmens nach pflichtgemäsem Ermessen festzusetzen.

Die Abklärungen und Prüfungen bei der Validierung von Vorsorgeaufträgen seien umfangreich und für die KESB anspruchsvoll. Da es sich um Fachbehörden handle, würden für sie erhöhte Sorgfaltspflichten gelten. Bei klaren Verhältnissen sei von einem durchschnittlichen Aufwand von elf bis zwölf Stunden auszugehen. Die vom Preisüberwacher angeführten 45 Minuten seien unter Einhaltung der geforderten Sorgfalt nicht nachvollziehbar.

³⁴ Mit der Validierung gemäss Art. 363 Abs. 2 ZGB stellt die KESB die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags fest (Basler Kommentar, ZGB I-Jungo, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 363 N 1a f.).

³⁵ Anfrage Christina Zurfluh Fraefel etc. betr. Hohe Kesb-Gebühren im Kanton Zürich (KR-Nr. 358/2021 und [RRB Nr. 1375/2021](#)).

³⁶ Der Blick publizierte am 2. Februar 2021 einen Artikel mit dem Titel [«Enorme Unterschiede bei Kesb-Gebühren für Vorsorgeaufträge»](#).

Im Interesse einer Angleichung der Gebührenpraxis der 13 KESB habe die KPV Empfehlungen zur Festlegung der Gebühren ausgearbeitet³⁷. Die geschilderten Tätigkeiten für die Validierung würden durch verschiedene Personen (Behördenmitglieder, Fachmitarbeitende mit Tertiärabschluss, Kanzleimitarbeitende) der KESB ausgeübt. Lege man diesen Tätigkeiten einen durchschnittlichen Stundentarif von 150 Franken zugrunde, ergäbe dies rein rechnerisch einen Gebührenrichtwert von 1650 bis 1800 Franken.

Die Gebührenempfehlungen der KPV sähen einen Richtwert von 800 Franken vor. Dieser liege deutlich unter dem tatsächlichen Zeitaufwand. Zudem berücksichtige die empfohlene Gebührenhöhe die bisherige Praxis der KESB im Kanton Zürich und sei auch mit Blick auf die Akzeptanz der betroffenen Personen festgelegt worden. Höhere Gebühren seien angezeigt bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand (zum Beispiel bei aufwendigen Abklärungen) oder bei ausserordentlich schwierigen Verfahren (zum Beispiel bei Auslandsbezug oder grossem Widerstand von nahestehenden Personen oder der Betroffenen). Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre habe die KESB der Stadt Zürich für die Validierung von Vorsorgeaufträgen eine Gebühr von 835 Franken erhoben. In gewissen Fällen habe die Behörde von der Erhebung der Gebühr einstweilen abgesehen.

Auch die Kritik des Preisüberwachers an den Gebühren für die Hinterlegung der Vorsorgeaufträge wies der Regierungsrat zurück. Diese betragen in der Regel 150 Franken. Zürcher Notariate verlangten für

die Hinterlegung von Testamenten Gebühren in der gleichen Höhe.

8. Weitere Tätigkeiten

Schliesslich befasste sich die Aufsichtsbehörde im Jahr 2021 mit den folgenden Themen beziehungsweise Tätigkeiten, die hier lediglich stichwortartig aufgelistet seien:

- Schriftliche und mündliche Beratung (in nationalen und internationalen Konstellationen; die Aufsichtsbehörde amtet auch als Zentrale Behörde gemäss Haager Erwachsenenschutzübereinkommen)³⁸;
- Aufsichtsrechtliche Kontrolle der Zusammensetzung der KESB;
- Aufsichtsrechtliche Kontrolle der Erfüllung der Weiterbildungspflicht für sämtliche Behördenmitglieder;
- Vertretung des Kantons Zürich in der Plenarversammlung der KOKES;
- Einsitznahme in der Kinderschuttkommission sowie im Vorstand der Sozialkonferenz des Kantons Zürich³⁹;
- Einsitznahme und Mitarbeit in Arbeitsgruppen nach Bedarf;
- Koordinationsfunktion zwischen KOKES und KESB bezüglich Kennzahlen und Statistik.

³⁷ [Gebührenempfehlungen der KPV vom 7. Dezember 2018](#).

³⁸ HESÜ; [SR 0.211.232.1](#). Neben den Zentralen Behörden der Kantone gibt es auch beim Bundesamt für Justiz eine Zentrale Behörde im Sinne des HESÜ. Im Wesentlichen kommen den Zentralen Behörden der Kantone folgende Aufgaben zu: Übermittlung von Mitteilungen und Dokumenten an die in- und ausländischen Behörden, die sich direkt

mit der Anordnung von Schutzmassnahmen befassen; Förderung der Koordination der kommunalen und kantonalen Behörden, die sich mit Kindes- und Erwachsenenschutz befassen (vgl. im Einzelnen §§ 29 f. HESÜ).

³⁹ Die Vertretung der Aufsichtsbehörde nimmt an den Vorstandssitzungen der Sozialkonferenz nur als Beisitzer ohne Stimmrecht teil.

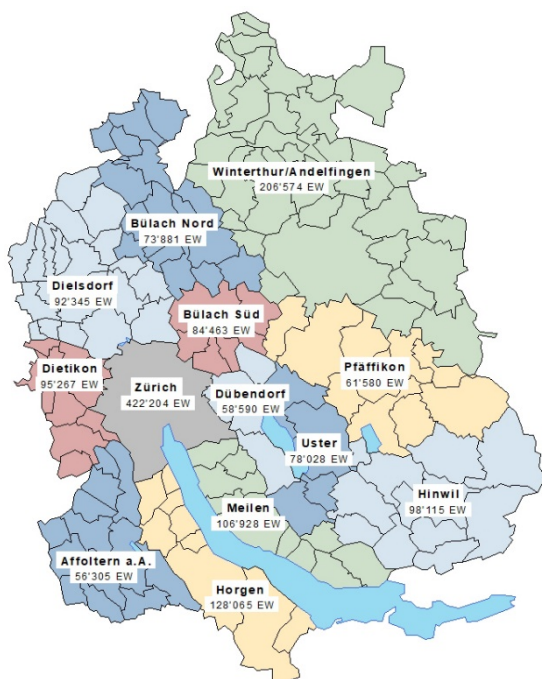
B. STATISTIK

Die nachfolgenden Zahlen stützen sich auf die Tabellen im Anhang. Sie beziehen sich jeweils auf das Ende des entsprechenden Jahres.

1. Bevölkerung

1.1. 2021

Im vergangenen Jahr stieg die Bevölkerungszahl erneut in sämtlichen 13 Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen («Kreise»). Elf davon sind weniger stark gewachsen als im Jahr zuvor.



EW: Einwohner und Einwohnerinnen; Stand 31. Dezember 2021
Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

Das geringste absolute Wachstum weist der Kreis Dielsdorf mit einer Zunahme von gut 300 Personen auf. Das grösste absolute Wachstum verzeichnet erneut der zweitgrösste Kreis Winterthur-Andelfingen mit gut 1'700 Personen. Vier weitere Kreise – Bülach Nord, Dübendorf, Hinwil und Zürich – sind ebenfalls um über 1'000 Personen gewachsen.

In der aktuellen Beobachtungsperiode be-
laufen sich die prozentualen Zuwachsraten in drei Kreisen – Bülach Nord, Dübendorf und Hinwil – auf über 1 Prozent. Im Jahr zuvor sind noch drei Kreise⁴⁰ um über 2 Prozent gewachsen. Von den restlichen zehn Kreisen mit einem prozentualen Wachstum von unter 1 Prozent verzeichneten deren zwei – Dielsdorf und Zürich – ein solches von unter einem halben Prozent. Wie schon 2020 wuchs der Kreis Zürich prozentual am wenigsten.

Gesamtkantonal nahm die Bevölkerung um 11'000 Personen oder 0,7 Prozent zu. Im Vorjahr belief sich das Wachstum noch auf rund 1 Prozent.

1.2. 2017 bis 2021

Im Fünfjahresvergleich gibt es keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Zeitraum 2016-2020. Im Kanton ist die Bevölkerung in den letzten fünf Jahren um beinahe 64'000 Personen gewachsen. Das höchste absolute Wachstum verzeichnen wiederum die Kreise Zürich und Winterthur-Andelfingen. Das geringste absolute Wachstum weisen erneut die Kreise Pfäffikon und Uster auf.

Prozentual sind die Kreise Bülach Nord und Dübendorf am stärksten und die Kreise Pfäffikon und Uster am wenigsten stark gewachsen. Damit sind auch bei diesem Vergleich die gleichen Kreise von den höchsten beziehungsweise tiefsten Veränderungen betroffen wie zwischen 2016 und 2020.

⁴⁰ Bülach Nord, Dietikon und Dübendorf.

1.3. Ausblick

Das Bevölkerungswachstum hat sich im vergangenen Jahr gegenüber den Vorjahren erneut abgeschwächt. Am Trend, dass die Bevölkerung auch **in den kommenden Jahren wachsen** wird, ändert dies allerdings nichts⁴¹. Unklar ist, wie sich der Krieg in der Ukraine auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen auswirken wird. Die bisherige Einschätzung, wonach die Arbeitsbelastung der KESB **tendenziell weiter steigen wird**, bleibt folglich aktuell. Es bleibt somit wichtig, dass die Trägerschaften regelmässig überprüfen, ob die KESB ausreichend ausgestattet sind. Nur so ist eine qualitativ hochstehende und zeitnahe Behandlung der anfallenden Arbeiten im Interesse der betroffenen Personen langfristig gewährleistet.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass neben grundsätzlich eher einfachen⁴² auch aufwendige Verfahren zu führen sind, die eine KESB übermässig in Anspruch nehmen können⁴³.

Insofern können aufgrund der nachfolgenden Kennzahlen **keine Rückschlüsse auf die in den einzelnen Verfahren zu bewältigenden formellen und materiellen Fragestellungen** gezogen werden. Auch geben sie keine Hinweise zum Verhältnis von einfacheren zu schwierigeren Verfahren oder zur Qualität der geführten Verfahren und gefällten Entscheide.

2. Verhältnis Massnahmen zur Bevölkerungszahl

2.1. 2021

Der Bestand an behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen nahm 2021 etwas stärker zu als 2020⁴⁴. Bei einem Bevölkerungswachstum von gesamt-kantonal rund 0,7 Prozent erhöhte sich der Bestand um gut 2 Prozent. In drei Kreisen machte die Zunahme mehr als 5 und in drei weiteren über 3 Prozent aus⁴⁵. Über die Gründe lassen sich keine gesicherten Angaben machen. Die KPV führte die Zunahme an Kinderschutzmassnahmen von gut 4 Prozent auf die Pandemie zurück (zum Beispiel Plätze für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Kliniken und bei ambulanten Therapeuten waren rar sowie Kitas und Horte geschlossen; weiter häuften sich ab Herbst 2020 die Meldungen im Kinderschutz). Das scheint plausibel. Beim Bestand an Erwachsenenschutzmassnahmen war der Anstieg mit etwas über 1 Prozent nicht auffällig⁴⁶. Ende 2021 hatten insgesamt 14,44 von 1'000 Personen eine behördliche Massnahme, während es ein Jahr zuvor 14,17 Personen waren. Dies entspricht einer **Zunahme von knapp 2 Prozent**. Damit fällt die aktuelle Zunahme höher aus als 2020 (knapp 0,9 Prozent).

2.2. 2017 bis 2021

Die Gesamtbelastung der KESB darf nicht nur an der Anzahl angeordneter, aufgehobener und geführter Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz gemessen

⁴¹ Vgl. dazu [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 16.

⁴² Z.B. sogenannte Altersbeistandschaft (Vertretungs- und Vermögensverwaltungsbeistandschaft i.S.v. Art. 394 f. ZGB).

⁴³ Insbesondere Kinderschutzverfahren, z.B. Platzierung eines Kindes.

⁴⁴ Im Kreis Affoltern ist Folgendes zu beachten: Im MNA-Zentrum Lilienberg in Affoltern a.A. und einer weiteren Einrichtung (Aubrugweg) wurden 2021 grundsätzlich sämtliche unbegleiteten minderjährigen Asylbewerberinnen und -bewerber (MNA) des Kantons Zürich untergebracht und betreut. Die KESB Affoltern führt zu einem grossen Teil die Kin-

deschutzmassnahmen, selbst wenn sie sich in einer Aussenstation des MNA-Zentrums Lilienberg aufhalten. Der Anteil an Kinderschutzmassnahmen ist dementsprechend überproportional hoch.

⁴⁵ Im Kreis Affoltern nahm der Bestand an Kinderschutzmassnahmen um mehr als 20 Prozent zu (vgl. dazu [KESB Kennzahlen Kanton Zürich – Bericht 2021 vom 20. Mai 2022](#), S. 5 (nachfolgend «KPV-Kennzahlenbericht 2021»). Dies dürfte zu einem wesentlichen Teil mit der Zunahme an MNA in Verbindung stehen (vgl. FN 44).

⁴⁶ Vgl. im Einzelnen [Medienmitteilung zu den KPV-Kennzahlen 2021](#).

werden. Aussagekräftiger sind vielmehr die eingegangenen und erledigten Verfahren⁴⁷.

Im aktuellen Fünfjahresvergleich verzeichnete nur der Kreis Affoltern eine Abnahme des Bestands an behördlichen Massnahmen. Mit gut 21 Prozent fiel sie verhältnismässig hoch aus. In vier Kreisen – Bülach Nord, Hinwil, Horgen und Uster – nahmen die Bestände um über 10 Prozent zu (zwischen gut 11 und 14 Prozent). Im Kantonsmittel verlief die Wachstumskurve während dieser Beobachtungsperiode mit einem Plus von rund 4,6 Prozent nur leicht steiler als jene der Bevölkerung (Zunahme von gut 4,2 Prozent).

Die Massnahmenbestände haben sich im aktualisierten Fünfjahresvergleich zwar stärker erhöht als im letzten⁴⁸. Die Veränderung ist gemessen am Bevölkerungswachstum aber nicht auffällig. [Die Kennzahlen sprechen damit erneut für ein verhältnismässiges und das Subsidiaritätsprinzip wahrende Vorgehen der KESB im Kanton.](#)

Der Bestand an Massnahmen im Vergleich zur Bevölkerung nahm zwischen 2017 und 2021 in nur drei Kreisen ab. Gesamtkantonal nahm die Kennzahl während dieser Periode [leicht zu](#) (0,7 Prozent). Demnach hatten Ende 2017 14,34 von 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner eine behördliche Massnahme⁴⁹, während es Ende 2021 14,44 Personen waren. In den drei vorgängigen Perioden⁵⁰ zeigte sich noch ein Trend zu einem Rückgang von Personen mit behördlichen Massnahmen. Dieser

setzte sich im Zeitraum 2017 bis 2021 nicht mehr fort.

3. Verfahren und Bestände

Bereits zum sechsten Mal publiziert die KPV die Anzahl Verfahren⁵¹. Die Entwicklung der eingegangenen⁵² sowie die Bestände an hängigen Verfahren⁵³ kann somit zum zweiten Mal über eine Beobachtungsperiode von fünf Jahren verglichen werden.

Die Gesamtbelastung einer KESB misst sich nicht an der Anzahl jener Verfahren, in welchen eine Massnahme angeordnet und eine Beistandsperson ernannt wird⁵⁴. Vielmehr tragen auch zahlreiche andere Verfahren dazu bei, bei welchen keine Beistandsperson ernannt wird⁵⁵.

3.1. Verfahren 2021

In sieben Kreisen war die Anzahl eingegangener Verfahren rückläufig. Das sind drei Kreise mehr als 2020. Die prozentual stärkste Abnahme verzeichneten die Kreise Affoltern (gut 17 Prozent⁵⁶) und Pfäffikon (gut 12 Prozent). Die stärkste anteilige Zunahme fiel auf die Kreise Dielsdorf (knapp 16 Prozent) und Uster (knapp 18 Prozent). Gesamtkantonal sind fast 2 Prozent mehr Verfahren eingegangen als im Vorjahr.

3.2. Verfahren 2017 bis 2021

Auch im aktuellen Fünfjahresvergleich zeigt sich, dass die [Verfahreenseingänge von einem Jahr zum anderen stark schwanken](#) können. Insofern bestätigt sich die letztjährige Feststellung, wonach sie nicht

⁴⁷ Die [KPV](#) hat die nach einheitlichen Kriterien im gesamten Kanton ermittelten Verfahrenszahlen 2021 bereits zum sechsten Mal ausgewiesen (vgl. Kap. [C](#)).

⁴⁸ 2016-2020: Bestand erhöhte sich lediglich um 1,7 Prozent ([Aufsichtsbericht 2020](#), S. 17).

⁴⁹ [Aufsichtsbericht 2018](#), S. 10.

⁵⁰ 2014 bis 2018, 2015 bis 2019 und 2016 bis 2020.

⁵¹ Die [KPV](#) hat die Verfahrenszahlen nach einheitlichen Kriterien im gesamten Kanton ermittelt (vgl. Kap. [C](#)).

⁵² Je 1. Januar bis 31. Dezember.

⁵³ Je per 31. Dezember.

⁵⁴ Sogenannte «amtsgebundene behördliche Massnahmen».

⁵⁵ Z.B. Validierung eines Vorsorgeauftrags oder Neuregelung des persönlichen Verkehrs bei geschiedenen Eltern. Schliesslich fallen auch jene Verfahren in Betracht, bei welchen die KESB von der Anordnung einer Massnahme absieht.

⁵⁶ Vgl. FN 44.

zwangsläufig mit dem Bevölkerungswachstum korrelieren müssen.

Die Unterschiede zwischen den 13 Kreisen sind nach wie vor gross: Die Spannbreite reicht von einer Zunahme der Verfahren von knapp 40 Prozent im Kreis Dielsdorf bis zu einer Abnahme von gut 15 Prozent im Kreis Pfäffikon. In fünf Kreisen betragen die Schwankungen gerundet zwischen plus 5 bis minus 8 Prozent. Im Kreis Horgen hat sich die Kennzahl kaum verändert (Zunahme um gut 0,5 Prozent). Gesamtkantonale ist ein Anstieg von gut 7 Prozent zu verzeichnen, während im Zeitraum 2016 bis 2020 die eingegangenen Verfahren lediglich rund 3 Prozent zugenommen hatten⁵⁷.

3.3. Bestände 2021

Die Bestände der Verfahren entwickeln sich nicht proportional zu den Verfahrenseingängen. Zurückzuführen ist dies auf den Umstand, dass die Erledigungsquoten⁵⁸ nicht stets den gleichen Verlauf aufweisen wie die Verfahrenseingänge. Die Bestände haben 2021 in acht Kreisen abgenommen. Bei den Verfahrenseingängen ist diese Entwicklung nur bei sieben Kreisen festzustellen. Prozentual sind sie in den Kreisen Affoltern (knapp 16 Prozent) und Uster (knapp 14 Prozent) am meisten zurückgegangen. Demgegenüber verzeichnen die Kreise Dielsdorf (gut 40 Prozent) und Zürich (gut 11 Prozent) die stärksten prozentualen Zunahmen.

Im gesamtkantonalen Mittel haben die [Bestände an Verfahren um gut 4 Prozent zugenommen](#). 2020 war noch eine Abnahme von knapp 2 Prozent zu verzeichnen⁵⁹.

3.4. Bestände 2017 bis 2021

Im aktuellen Fünfjahresvergleich hat der Bestand in fünf Kreisen abgenommen. In den Kreisen Affoltern (rund 56 Prozent) und Dübendorf (knapp 42 Prozent) gingen sie am augenfälligsten zurück. In drei Kreisen

ist eine Zunahme zwischen knapp 1 und gut 6 Prozent zu verzeichnen. In drei weiteren Kreisen beläuft sich die Zunahme auf zwischen gut 15 und knapp 27 Prozent. In den Kreisen Horgen und Dielsdorf sind die Bestände mit einem Plus von fast 31 und knapp 60 Prozent erheblich gewachsen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Werte aufgrund verschiedener Faktoren wie der Art und Komplexität der Verfahren oder der personellen Situation von [Jahr zu Jahr stark variieren](#) können. Dies kann bei einem Vergleich zwischen zwei Jahren mit grossen Differenzen zu mitunter hohen prozentualen Abweichungen führen.

Kantonsweit haben die Bestände zwischen Ende 2017 und Ende 2021 um gut 3 Prozent zugenommen⁶⁰.

4. Erledigungsquoten

4.1. Erledigungsquote 2021

Die Erledigungsquoten waren im vergangenen Jahr [wiederum erfreulich](#). Neun KESB weisen eine Quote von 100 Prozent oder mehr aus. Folglich entspricht die Zahl erledigter Verfahren jener der eingegangen oder liegt darüber. Die restlichen vier KESB erreichten Werte zwischen 90 und 98 Prozent.

Die erheblichste prozentuale Zunahme der Quote wiesen die KESB Hinwil und Meilen (gut 3 und 2 Prozent) auf, während sie bei den KESB Dielsdorf (gut 5 Prozent) und Winterthur-Andelfingen (knapp 6 Prozent) am deutlichsten abgenommen hat. Die Veränderungen können mit diversen Faktoren zusammenhängen, so etwa mit krankheits- oder unfallbedingten Vakanzen, nicht nahtlosen Wiederbesetzungen einer Stelle oder aufwendigen Verfahren.

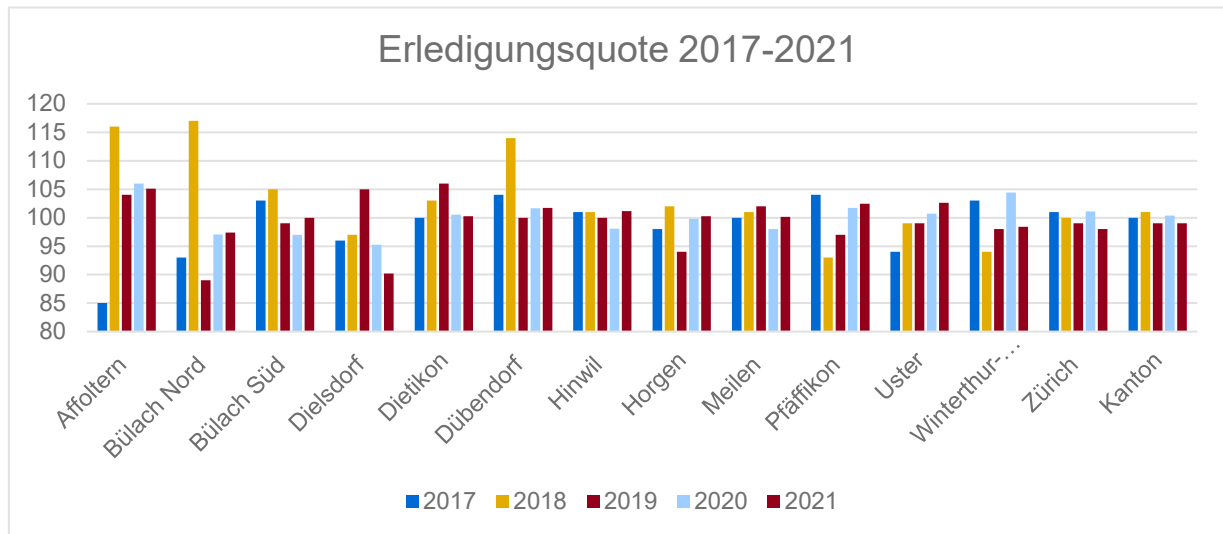
Über den gesamten Kanton betrachtet nahm die Quote um knapp 1,5 Prozent ab und lag neu bei [99 Prozent](#).

⁵⁷ [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 19.

⁵⁸ Verhältnis zwischen den eingegangen zu den erledigten Verfahren im Berichtsjahr.

⁵⁹ [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 18 f.

⁶⁰ 2016-2020: Abnahme der Bestände von knapp 0,5 Prozent ([Aufsichtsbericht 2020](#), S. 19).



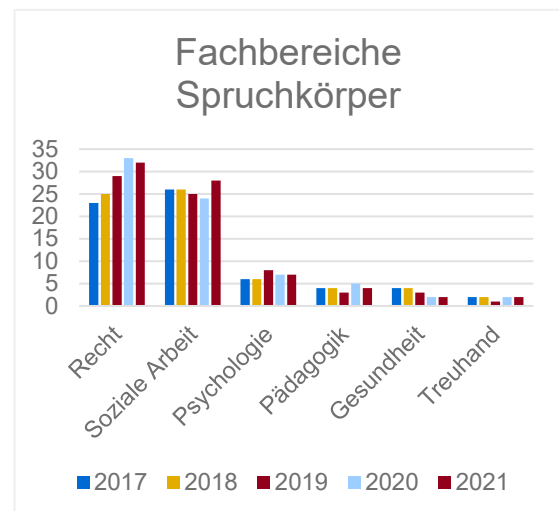
4.2. Erledigungsquote 2017 bis 2021

Die Quote war im aktuellen Beobachtungszeitraum bei sechs KESB rückläufig. Das Minus belief sich – mit einer Ausnahme – auf unter 5 Prozent. Bei sechs KESB war eine Zunahme zwischen grundsätzlich unter 0,5 und gut 9 Prozent festzustellen. Bei einer weiteren KESB beläuft sich die Steigerung auf beinahe 24 Prozent.

Im kantonalen Mittel ist ein Rückgang der Quote von rund 1 Prozent zu beobachten. In der Beobachtungsperiode 2016 bis 2020 machte der Rückgang knapp 3 Prozent aus⁶¹.

5. Spruchkörper

Gegenüber der letzten Berichtsperiode (2020) hat sich die **Dotation der Spruchkörper kaum verändert**: Insgesamt sind im Kanton 75 Behördenmitglieder (+ 2) und 56 Ersatzmitglieder (- 1) tätig.

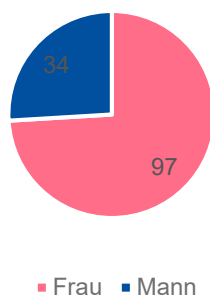


Auch die Verteilung der Fachbereiche hat sich im Vergleich zu den bisherigen Berichtsjahren wiederum kaum verändert. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder im Spruchkörper deckt nach wie vor die Fachbereiche Recht und Soziale Arbeit ab. In dieser Berichtsperiode fällt auf, dass der **Fachbereich Soziale Arbeit gegenüber dem**

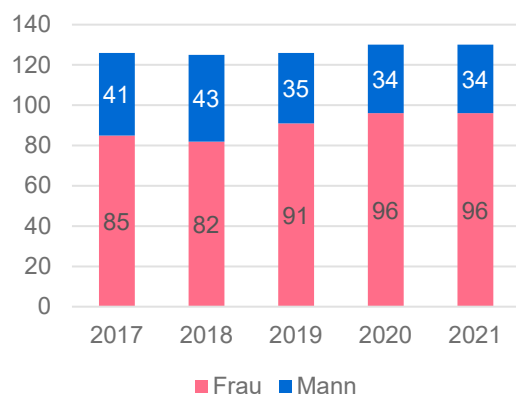
⁶¹ [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 20.

Recht zulegt hat und sich diesem annähert. Die übrigen Fachbereiche sind immer noch klar in der Minderheit. Nach wie vor bemerkenswert ist die Geschlechterverteilung auf der Ebene des Spruchkörpers. Seit 2018 ist der Anteil Männer rückläufig oder stagnierend. Die Aufsichtsbehörde weist seit mehreren Jahren darauf hin, dass diese Tendenz mit Blick auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter im Auge zu behalten ist⁶².

Geschlechter in Behörde
insgesamt 2021



Entwicklung
Geschlechter in Behörde



⁶² Vgl. [Aufsichtsbericht 2019](#), S. 19 und [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 21.

C. ANHANG: KESB IN ZAHLEN

Bevölkerungszunahme je Ende 2020 bis 2021

KESB	2020	2021	2020	2021
Affoltern	521	526	0,96%	0,94%
Bülach Nord	1'479	1'028	2,12%	1,41%
Bülach Süd	849	608	1,05%	0,73%
Dielsdorf	796	340	0,88%	0,37%
Dietikon	2'109	821	2,32%	0,87%
Dübendorf	1'206	1'050	2,18%	1,82%
Hinwil	590	1'116	0,62%	1,15%
Horgen	1'215	963	0,98%	0,76%
Meilen	1'172	510	1,13%	0,48%
Pfäffikon	304	514	0,50%	0,84%
Uster	700	499	0,92%	0,64%
Winterthur-Andelfingen	2'116	1'715	1,06%	0,84%
Zürich	1'879	1'313	0,45%	0,31%
Kanton	14'936	11'003	0,98%	0,71%

Entwicklung Bevölkerung im Kanton Zürich je Ende 2017 bis 2021

KESB	2017	2018	2019	2020	2021	2017-2021	
Affoltern	53'531	54'515	55'258	55'779	56'305	2'774	5,18%
Bülach Nord	68'947	69'859	71'374	72'853	73'881	4'934	7,16%
Bülach Süd	79'950	81'190	83'006	83'855	84'463	4'513	5,64%
Dielsdorf	89'221	90'266	91'209	92'005	92'345	3'124	3,50%
Dietikon	89'834	90'783	92'337	94'446	95'267	5'433	6,05%
Dübendorf	54'617	55'351	56'334	57'540	58'590	3'973	7,27%
Hinwil	94'453	95'469	96'409	96'999	98'115	3'662	3,88%
Horgen	123'626	124'498	125'887	127'102	128'065	4'439	3,59%
Meilen	102'942	104'174	105'246	106'418	106'928	3'986	3,87%
Pfäffikon	59'907	60'296	60'762	61'066	61'580	1'673	2,79%
Uster	75'647	76'029	76'829	77'529	78'028	2'381	3,15%
Winterthur-Andelfingen	198'519	200'456	202'743	204'859	206'574	8'055	4,06%
Zürich	407'447	413'912	419'012	420'891	422'204	14'757	3,62%
Kanton	1'498'641	1'516'798	1'536'406	1'551'342	1'562'345	63'704	4,25%



Bestand Massnahmenzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Verhältnis der Massnahmenzahlen in Bezug zur Gesamtbevölkerung je Ende 2020 und 2021

KESB	Bestand Massnahmen KS und ES		Bestand Massnahmen KS und ES in % zur Bevölkerung	
	2020	2021	2020	2021
Affoltern	708	775	1,27	1,38
Bülach Nord	915	920	1,26	1,25
Bülach Süd	848	837	1,01	0,99
Dielsdorf	1'126	1'165	1,22	1,26
Dietikon	1'303	1'379	1,38	1,45
Dübendorf	745	758	1,29	1,29
Hinwil	1'447	1'481	1,49	1,51
Horgen	1'480	1'561	1,16	1,22
Meilen	1'326	1'311	1,25	1,23
Pfäffikon	968	1'001	1,59	1,63
Uster	1'143	1'155	1,47	1,48
Winterthur-Andelfingen	2'894	3'003	1,41	1,45
Zürich	7'084	7'128	1,68	1,69
Kanton	21'987	22'474	1,42	1,44

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2021⁶³.

Entwicklung Bestand Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz je Ende 2017 bis 2021

KESB	2017	2018	2019	2020	2021	2017- 2021
Affoltern	984	810	744	708	775	-21,24%
Bülach Nord	824	849	847	915	920	11,65%
Bülach Süd	784	755	833	848	837	6,76%
Dielsdorf	1'093	1'093	1'106	1'126	1'165	6,59%
Dietikon	1'310	1'316	1'314	1'303	1'379	5,27%
Dübendorf	693	731	732	745	758	9,38%
Hinwil	1'317	1'357	1'384	1'447	1'481	12,45%
Horgen	1'402	1'394	1'432	1'480	1'561	11,34%
Meilen	1'266	1'292	1'300	1'326	1'311	3,55%
Pfäffikon	925	983	991	968	1'001	8,22%
Uster	1'012	1'038	1'091	1'143	1'155	14,13%
Winterthur-Andelfingen	2'773	2'769	2'804	2'894	3'003	8,29%
Zürich	7'104	7'053	7'010	7'084	7'128	0,34%
Kanton	21'487	21'440	21'588	21'987	22'474	4,59%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2021.

⁶³ [KPV-Kennzahlenbericht 2021](#).



Entwicklung Bestand Massnahmenzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz im Verhältnis zur Bevölkerung je Ende 2017 bis 2021 (Bestand Massnahmen in % zur Bevölkerung)

KESB	2017	2018	2019	2020	2021	2017-2021
Affoltern	1,84	1,49	1,35	1,27	1,38	-25,00%
Bülach Nord	1,20	1,22	1,19	1,26	1,25	4,17%
Bülach Süd	0,98	0,93	1,00	1,01	0,99	1,02%
Dielsdorf	1,23	1,21	1,21	1,22	1,26	2,44%
Dietikon	1,46	1,45	1,42	1,38	1,45	-0,68%
Dübendorf	1,27	1,32	1,30	1,29	1,29	1,57%
Hinwil	1,39	1,42	1,44	1,49	1,51	8,63%
Horgen	1,13	1,12	1,14	1,16	1,22	7,96%
Meilen	1,23	1,24	1,24	1,25	1,23	0,00%
Pfäffikon	1,54	1,63	1,63	1,59	1,63	5,84%
Uster	1,34	1,37	1,42	1,47	1,48	10,45%
Winterthur-Andelfingen	1,40	1,38	1,38	1,41	1,45	3,57%
Zürich	1,74	1,70	1,67	1,68	1,69	-2,87%
Kanton	1,43	1,41	1,41	1,42	1,44	0,70%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2021.

Entwicklung eingegangene Verfahren im KS und ES je Ende 2020 und 2021

KESB	2020	2021	2020-2021
Affoltern	1'542	1'279	-17,06%
Bülach Nord	2'009	1'963	-2,29%
Bülach Süd	2'300	2'447	6,39%
Dielsdorf	2'774	3'211	15,75%
Dietikon	2'738	2'675	-2,30%
Dübendorf	1'638	1'526	-6,84%
Hinwil	3'510	3'689	5,10%
Horgen	3'816	3'724	-2,41%
Meilen	3'204	3'146	-1,81%
Pfäffikon	1'933	1'692	-12,47%
Uster	1'912	2'253	17,83%
Winterthur-Andelfingen	5'725	5'914	3,30%
Zürich	12'685	13'071	3,04%
Kanton	45'786	46'590	1,76%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2021.

*Entwicklung eingegangene Verfahren KS und ES von je Ende 2017 bis 2021*

KESB	2017	2018	2019	2020	2021	2017-2021
Affoltern	1'338	1'391	1'435	1'542	1'279	-4,41%
Bülach Nord	1'718	1'533	1'762	2'009	1'963	14,26%
Bülach Süd	2'091	2'044	2'097	2'300	2'447	17,03%
Dielsdorf	2'309	2'537	2'722	2'774	3'211	39,06%
Dietikon	2'371	2'479	2'278	2'738	2'675	12,82%
Dübendorf	1'654	1'576	1'731	1'638	1'526	-7,74%
Hinwil	2'975	3'087	3'160	3'510	3'689	24,00%
Horgen	3'748	3'523	3'776	3'816	3'724	-0,64%
Meilen	3'323	3'125	3'088	3'204	3'146	-5,33%
Pfäffikon	2'004	1'944	1'667	1'933	1'692	-15,57%
Uster	1'731	1'751	2'046	1'912	2'253	30,16%
Winterthur-Andelfingen	5'653	5'776	5'737	5'725	5'914	4,62%
Zürich	12'418	12'912	13'522	12'685	13'071	5,26%
Kanton	43'333	43'643	45'021	45'786	46'590	7,52%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2021.

Entwicklung Bestand Verfahren von je Ende 2020 bis 2021

KESB	Bestand Verfahren KS und ES 2020	Bestand Verfahren KS und ES 2021	Veränderung 2020-2021
Affoltern	408	343	-15,93%
Bülach Nord	664	715	7,68%
Bülach Süd	489	490	0,20%
Dielsdorf	779	1'094	40,44%
Dietikon	971	964	-0,72%
Dübendorf	416	390	-6,25%
Hinwil	649	607	-6,47%
Horgen	707	698	-1,27%
Meilen	444	439	-1,13%
Pfäffikon	554	513	-7,40%
Uster	425	366	-13,88%
Winterthur-Andelfingen	1'465	1'559	6,42%
Zürich	2'360	2'622	11,10%
Kanton	10'331	10'800	4,54%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2021.

Entwicklung Bestand Verfahren im KS und ES je Ende 2017 bis 2021

KESB	2017	2018	2019	2020	2021	2017-2021
Affoltern	781	552	500	408	343	-56,08%
Bülach Nord	672	407	605	664	715	6,40%
Bülach Süd	486	389	420	489	490	0,82%
Dielsdorf	688	773	647	779	1'094	59,01%
Dietikon	1'195	1'113	985	971	964	-19,33%
Dübendorf	671	446	443	416	390	-41,88%
Hinwil	597	573	581	649	607	1,68%
Horgen	533	458	699	707	698	30,96%
Meilen	452	430	381	444	439	-2,88%
Pfäffikon	405	542	587	554	513	26,67%
Uster	385	408	438	425	366	-4,94%
Winterthur-Andelfingen	1'301	1'630	1'719	1'465	1'559	19,83%
Zürich	2'277	2'298	2'496	2'360	2'622	15,15%
Kanton	10'443	10'019	10'501	10'331	10'800	3,42%

Entwicklung Erledigungsquoten je Ende 2020 und 2021

KESB	Erledigungsquote 2020 ⁶⁴	Erledigungsquote 2021	Veränderung 2020- 2021
Affoltern	106%	105%	-0,83%
Bülach Nord	97%	97%	0,35%
Bülach Süd	97%	100%	3,05%
Dielsdorf	95%	90%	-5,30%
Dietikon	101%	100%	-0,25%
Dübendorf	102%	102%	0,05%
Hinwil	98%	101%	3,14%
Horgen	100%	100%	0,45%
Meilen	98%	100%	2,17%
Pfäffikon	102%	102%	0,70%
Uster	101%	103%	1,93%
Winterthur-Andelfingen	104%	98%	-5,77%
Zürich	101%	98%	-3,04%
Kanton	100%	99%	-1,37%

⁶⁴ Spalten 1 und 2 auf ganze Prozente gerundet.

*Entwicklung Erledigungsquoten je Ende 2017 bis 2021*

KESB	2017 ⁶⁵	2018	2019	2020	2021	2017-2021
Affoltern	85%	116%	104%	106%	105%	23,63%
Bülach Nord	93%	117%	89%	97%	97%	4,73%
Bülach Süd	103%	105%	99%	97%	100%	-2,95%
Dielsdorf	96%	97%	105%	95%	90%	-6,05%
Dietikon	100%	103%	106%	101%	100%	0,26%
Dübendorf	104%	114%	100%	102%	102%	-2,21%
Hinwil	101%	101%	100%	98%	101%	0,14%
Horgen	98%	102%	94%	100%	100%	2,29%
Meilen	100%	101%	102%	98%	100%	0,16%
Pfäffikon	104%	93%	97%	102%	102%	-1,52%
Uster	94%	99%	99%	101%	103%	9,17%
Winterthur- Andelfingen	103%	94%	98%	104%	98%	-4,46%
Zürich	101%	100%	99%	101%	98%	-2,97%
Kanton	100%	101%	99%	100%	99%	-1,01%

⁶⁵ Spalten 1 bis 5 auf ganze Prozente gerundet.